



## Allgemeine Bedingungen zur Benutzung des Bürgerhauses Wachenheim - **Benutzungsordnung** -

**Die Ortsgemeinde Wachenheim stellt für bestimmte Veranstaltungen das Bürgerhaus mit Innen- und Außenanlage an Privatpersonen, Vereine und sonstige Gruppen -nachstehend kurz „Nutzer“ genannt- zur Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Verfügung. Die Nutzer, bzw. deren gesetzliche Vertreter, haben die nachstehende Benutzungsordnung rechtlich anzuerkennen.**

### **§ 1**

1. Die Nutzer verpflichten sich, die Gebäude mit Innen- und Außenanlagen mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortsgemeinde Wachenheim sind zu befolgen.

### **§ 2**

1. Die Ortsgemeinde Wachenheim überlässt dem Nutzer das Bürgerhaus und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, das Bürgerhaus und deren Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zuwege und Parkfläche jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Wachenheim obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Wachenheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses, seiner Einrichtungen, der Zuwege und Parkflächen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Wachenheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Wachenheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Wachenheim soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Wachenheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Wachenheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Wachenheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Wachenheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Wachenheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend bemessenen Versicherungssummen unter Einschluss von Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden; auf Verlangen der Ortsgemeinde Wachenheim hat der Nutzer den Nachweis über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses zu erbringen.

3. Die Haftung der Ortsgemeinde Wachenheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Wachenheim an dem Bürgerhaus, den Einrichtungen, Zugangswegen und der Parkfläche durch die Nutzung entstehen.
5. Die Ortsgemeinde Wachenheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

### § 3

Beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und/oder Ausstattungsgegenstände werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzers repariert, auch wenn diese durch Besucher oder Gäste des Nutzers verursacht worden sind. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, werden die Schäden vom Nutzer ersetzt.

### § 4

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

	<b>Ortsansässige</b>	<b>Ortsfremde</b>	<b>Kaution</b>	<b>Endreinigung</b>
<b>Kleiner Saal</b>	70,00 Euro	150,00 Euro	100,00 Euro	70,00 Euro
<b>Großer Saal (incl. kl. Saal)</b>	170,00 Euro	320,00 Euro	200,00 Euro	150,00 Euro

Interne Veranstaltungen der Ortsvereine (Vorstandssitzung, Weihnachtsfeier etc.) sind entgeltfrei. Kommerzielle Veranstaltungen der Vereine sind kostenpflichtig. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für den ersten Tag das volle Nutzungsentgelt und für jeden weiteren Tag 50 % des Nutzungsentgelts zu entrichten. Die Erhebung von Kaution und Endreinigung liegt im Ermessen des Ortsbürgermeisters. Bürgerhaus und Anlagen sind an dem der Veranstaltung folgenden Tag um 11 Uhr besenrein zu übergeben, Geschirr und Bestecke gespült in den Schränken. Der Nutzer hat anfallenden Abfall und Müll auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 5

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind vor Beginn der Veranstaltung fällig und zwar innerhalb von 10 Tagen nach der Anforderung. Die Gestattung zur Benutzung erhält erst mit Eingang des Benutzungsentgeltes Rechtskraft.

## § 6

Dem Ortsbürgermeister bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen von der Entgeltsregelung des § 4 abzuweichen, z.B. bei Benutzung für besondere gemeinnützige, soziale oder humanitäre Zwecke.

## § 7

Sonderregelungen oder sonstige Abmachungen, welche vertraglich nicht festgelegt oder nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, behält sich der Ortsbürgermeister vor.

## § 8

Die Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Der Nutzer des Bürgerhauses haftet diesbezüglich auch für seine Gäste.

## § 9

Mit Schließung dieses Vertrages werden diese Allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Bürgerhaus anerkannt.

Wachenheim, den \_\_\_\_\_

**Ortsgemeinde Wachenheim**

**Benutzer**

\_\_\_\_\_  
(Ortsbürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

